

Institutionelles Schutzkonzept des

Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833



§ 1 Zweck und Zielsetzung

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept regelt verbindlich die Präventions-, Interventions- und Qualitätsmaßnahmen des **Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833** (im Folgenden „Verein“ genannt).

Ziel dieses Konzeptes ist es, Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene wirksam vor:

- sexualisierter Gewalt
- körperlicher, psychischer oder verbaler Gewalt
- interpersoneller Gewalt
- Diskriminierung
- gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- extremistischen Ideologien

zu schützen.

Das Schutzkonzept gilt für sämtliche Mitglieder, Ehrenamtliche, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie hauptamtlich tätige Personen des Vereins.

§ 2 Selbstverständnis des Vereins

Der Verein versteht sich als Ort eines respektvollen, sicheren und demokratischen Miteinanders.

Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sich der Verein ausdrücklich zum Schutz aller Mitglieder vor:

- interpersoneller Gewalt
- Diskriminierung
- gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- extremistischen und demokratiefeindlichen Ideologien

Jegliche Form von Gewalt, Einschüchterung oder menschenverachtender Haltung widerspricht den Grundwerten des Vereins und wird nicht toleriert.

Die Werte des Vereins sind nicht verhandelbar.

§ 3 Begriffsdefinitionen

Interpersonelle Gewalt bezeichnet alle Formen körperlicher, psychischer, verbaler oder sexualisierter Gewalt zwischen Vereinsmitgliedern, Trainerinnen und Trainern, Funktionsträgern oder sonstigen beteiligten Personen – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Funktion.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezeichnet abwertende, diskriminierende oder ausgrenzende Einstellungen oder Handlungen gegenüber Personen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Extremistische Bestrebungen, die sich gegen Demokratie, Menschenwürde oder Gleichwertigkeit richten, sind mit den Werten des Vereins unvereinbar.

§ 4 Persönliche Eignung und Präventionshaltung

Zur Gewährleistung und kontinuierlichen Verbesserung des Schutzes aller Vereinsmitglieder thematisiert der Vorstand die Prävention gegen sexualisierte sowie interpersonelle Gewalt ausdrücklich im Rahmen von Aufnahmegesprächen mit neuen ehrenamtlichen Leitungspersonen.

Die Thematik wird zudem regelmäßig in Leiterrunden, Vorstandssitzungen und relevanten Gremien behandelt.

Damit wird deutlich gemacht, dass sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Verein kein Tabuthema ist und eine klare Sensibilisierung besteht.

Zur persönlichen Eignung gehören insbesondere:

- die verbindliche Kenntnisnahme des Verhaltenskodex,
- die Unterzeichnung der entsprechenden Verpflichtungserklärung,
- die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, soweit vorgesehen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kommunikation und Umsetzung dieser Maßnahmen.

Hinweise auf Gewalt, Diskriminierung oder extremistische Äußerungen werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Der Verein benennt Ansprechpersonen, an die sich Betroffene oder Beobachtende wenden können.

Vorfälle werden entsprechend der vereinsinternen Verfahren geprüft. Je nach Schweregrad können Maßnahmen von einem klärenden Gespräch über vereinsinterne Sanktionen bis hin zu vereinsrechtlichen Maßnahmen reichen.

Alle Mitglieder sind ausdrücklich ermutigt, Vorfälle oder Beobachtungen anzusprechen. Niemand darf aufgrund einer Meldung Nachteile befürchten.

§ 5 Alkoholkonsum bei Veranstaltungen mit Minderjährigen

Bei allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins, an denen Minderjährige teilnehmen, gelten für Aufsichtspersonen, Betreuerinnen und Betreuer sowie verantwortliche Funktionsträger folgende verbindliche Regelungen:

1. Während der Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist der Konsum von Alkohol untersagt.
2. Aufsichtspersonen müssen jederzeit uneingeschränkt handlungs- und entscheidungsfähig sein.
3. Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche hat stets Vorrang vor geselligen oder vereinsüblichen Gepflogenheiten.
4. Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine klare Trennung zwischen Aufsichtstätigkeit und geselligem Teil erfolgt.

Verstöße gegen diese Regelung können vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 6 Risikoanalyse

(1) Ziel und Methodik

Zur systematischen Einschätzung möglicher Gefährdungspotenziale im Vereinsleben führt der Verein eine strukturierte Risikoanalyse durch.

Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen
- Möglichkeit von Einzelsituationen
- Möglichkeit von Körperkontakt
- Ausschank von Alkohol
- Teilnahme vereinsfremder Personen

Zusätzlich wird berücksichtigt, dass Alkoholkonsum – auch bei Personen ab 16 Jahren – enthemmend wirken und das Risiko aggressiven oder grenzüberschreitenden Verhaltens erhöhen kann.

(2) Bewertungsskala

Die Einschätzung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala:

Wert	Bedeutung
1	kein bzw. kaum Risiko
2	geringes Risiko
3	bedenklich
4	erhöhtes Risiko
5	hohes Risiko

(3) Übersicht der bewerteten Veranstaltungen

Nr.	Veranstaltung	Minderjährige	Einzelsituationen möglich	Körperkontakt möglich	Alkohol	Externe Personen	Risiko
1	Vorstandssitzung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0
2	Festausschusssitzung	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	1
3	Jahreshauptversammlung	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	3
4	Schießsport/ -Wettbewerbe	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	4
5	Schießtraining	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	4
6	Schützenfest	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5
7	Königsschießen	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	3
8	Jungschützenschießen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	3
9	Kompanieversammlungen / - veranstaltungen	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	3
10	Versammlung Schießsportabteilung	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	2
11	Freizeitangebote Ü18	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	4
12	Jungschützenversammlungen	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	1
13	Jugendcamp	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	4
14	Freizeitangebote ab 12 Jahren	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	3
15	Freizeitangebote bis 12 Jahren	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	3
16	Arbeitseinsätze	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	2
17	Weihnachtsmarkt	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	4
18	Volkstrauertag	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	1
19	Karnevalfeier	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5
20	Oktoberfest	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5
21	Silvesterparty	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5
22	Grünkohlessen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	4
23	Struwenessen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	4
24	Erbsensuppenessen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	4
25	Sonstige Sonderveranstaltungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5

(4) Verantwortungsabgrenzung

Veranstaltungen, deren Durchführung nicht durch den Verein organisiert wird, fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Veranstalters und unterliegen dessen Schutzkonzept.

(5) Aktualisierungspflicht

Die Risikoanalyse ist:

- fortlaufend anzupassen, wenn neue Veranstaltungsformate entstehen,
- unverzüglich zu überprüfen, wenn sich Rahmenbedingungen wesentlich verändern,
- spätestens alle fünf Jahre vollständig zu evaluieren.

Neue Erkenntnisse aus Fort- und Weiterbildungen sind zeitnah in die Bewertung einzubeziehen.

§ 7 Fortbildungen und Sensibilisierung

(1) Grundsatz

Die Aus- und Fortbildung im Bereich Prävention ist ein zentraler Bestandteil der Vereinsarbeit. Ziel ist es, Prävention nachhaltig im Verein zu verankern und alle ehrenamtlich sowie hauptamtlich tätigen Personen angemessen zu sensibilisieren.

(2) Anbindung an Verbandsstrukturen

Das Aus- und Weiterbildungsangebot orientiert sich an den Vorgaben und Schulungsangeboten des:

- Westfälischen Schützenbundes
- Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Darüber hinaus können kommunale oder regionale Angebote in Anspruch genommen werden.

(3) Schulungsbedarf

Der konkrete Schulungsbedarf ergibt sich aus:

- Art des Einsatzes,
- Dauer des Kontaktes,
- Intensität des Kontaktes
mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der Vorstand spricht Empfehlungen aus, in welchem Umfang welche Personengruppen geschult werden sollen.

(4) Belehrung bei kurzfristigem Einsatz

Zielgruppe:

- Vereinsmitglieder mit ungeplantem, spontanem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit.

Vor Beginn der Tätigkeit erfolgt eine Belehrung durch den Verein.
Diese umfasst insbesondere:

- Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis des Schutzkonzeptes

Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex

§ 8 Erweiterte Führungszeugnisse

(1) Grundsatz

Zur Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen und schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen ist die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII erforderlich.

(2) Zuständigkeit

Die Einsichtnahme erfolgt durch:

- ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes
oder
- eine vom Vorstand beauftragte, besonders vertrauenswürdige Person.

Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Eine Aufbewahrung oder Kopie des Führungszeugnisses ist unzulässig.

(3) Verpflichtete Funktionen

Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen von:

- Geschäftsführender Vorstand
- Schießleiter
- Jungschützenvorstand
- Jugendschießleiter
- Aufsichten
- Betreuerinnen und Betreuer von Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
- Personen mit besonderem Aufgabenbereich oder Funktion im Verein

(4) Fristen

Das Führungszeugnis:

- darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
- ist spätestens drei Monate nach Tätigkeitsbeginn vorzulegen,
- ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen.

Die Dokumentation erfolgt gemäß Anlage 1.

§ 9 Ehrenkodex

(1) Geltungsbereich

Der Ehrenkodex gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen des Vereins, insbesondere für:

- Vorstandsmitglieder
- Ausbildende
- Betreuende
- Übungsleitende
- Funktionstragende

(2) Grundverpflichtungen

Alle Tätigen verpflichten sich insbesondere:

1. Das persönliche Empfinden der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat stets Vorrang vor persönlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen.
2. Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird geachtet und seine individuelle Entwicklung wird unterstützt. Nähe und Distanz, die Intimsphäre sowie persönliche Schamgrenzen werden uneingeschränkt respektiert – ebenso gegenüber allen anderen Vereinsmitgliedern.
3. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zu sozial verantwortlichem, fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen sowie gegenüber Tieren angeleitet. Innerhalb und außerhalb des Vereins wird für gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Verantwortungsbewusstsein eingetreten.
4. Sportliche und außersportliche Angebote werden stets am Entwicklungsstand der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgerichtet und es werden alters- und jugendgerechte Methoden eingesetzt.
5. Es wird angestrebt, gerechte, sichere und förderliche Rahmenbedingungen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des Vereins zu schaffen.
6. Das Recht jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche und seelische Unversehrtheit wird geachtet und jede Form von Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art – wird konsequent abgelehnt.

7. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Regeln des Schießsports sowie die Ordnungen und Satzungen des Schützenvereins eingehalten werden. Eine aktive Vorbildfunktion gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und jede Form der Leistungsmanipulation wird übernommen.
8. Den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden angemessene Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit ermöglicht.
9. Die Würde jedes jungen Menschen wird respektiert und alle werden unabhängig von Herkunft, Kultur, Religion, Weltanschauung, politischer Überzeugung, sexueller Identität, Alter oder Geschlecht gleich und fair behandelt. Diskriminierung sowie extremistischem oder antidemokratischem Gedankengut wird entschieden entgegengetreten.
10. Die handelnde Person versteht sich als Vorbild und vermittelt die Einhaltung sportlicher, gesellschaftlicher und zwischenmenschlicher Regeln. Das Handeln orientiert sich an Fairness, Respekt und Verantwortung.
11. Es besteht die Verpflichtung einzugreifen, wenn Verstöße gegen diesen Ehrenkodex bekannt werden. In Konflikt- oder Verdachtsfällen wird fachliche Hilfe hinzugezogen und die verantwortlichen Stellen im Verein werden informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat dabei oberste Priorität.
12. Auch im Umgang mit erwachsenen Vereinsmitgliedern wird das Verhalten an den Werten und Grundsätzen dieses Ehrenkodexes ausgerichtet.

(3) Vorbildfunktion

Alle Verantwortlichen handeln im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion – auch außerhalb offizieller Vereinsveranstaltungen.

Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil der Anlage 2.

§ 10 Beschwerdewege

(1) Grundsatz

Der Verein stellt transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege zur Verfügung. Meldungen werden vertraulich behandelt und ernsthaft geprüft.

Niemand darf aufgrund einer Meldung Nachteile befürchten.

- Aussagen von Kindern und Jugendlichen verdienen grundsätzlich Vertrauen.
- Diese sollten sorgfältig geprüft, jedoch nicht vorschnell in Frage gestellt werden.
- Von Versprechen, die nicht eingehalten werden können (z. B. absolute Geheimhaltung), ist abzusehen.
- Stattdessen sollte offen kommuniziert werden, dass Unterstützung organisiert wird.

(2) Anwendungsbereiche

Eine Meldung kann insbesondere erfolgen bei:

- Verdacht oder konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Verdacht oder Vorfällen interpersoneller Gewalt
- Diskriminierung oder menschenfeindlichen Äußerungen
- extremistischen oder demokratiefeindlichen Positionierungen
- Problemen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit

(3) Beschwerdeberechtigte

Ansprechpartner stehen offen für:

- alle Mitglieder des Vereins
- Erziehungsberechtigte
- sonstige betroffene oder beobachtende Personen
- externe Personen, die Unterstützung benötigen

(4) Ansprechpartner

Ansprechpartner sind:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- die benannten Präventionsansprechpartner

Die namentlich benannten Präventionsansprechpartner werden im Vereinsheim ausgehängt und auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Änderungen werden unverzüglich aktualisiert.

(5) Maßnahmen

Je nach Schwere des Verstoßes können Maßnahmen erfolgen, insbesondere:

- klärendes Gespräch
- schriftliche Ermahnung
- zeitlich befristete Einschränkung von Tätigkeiten
- Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Interventionsverfahren

(1) Grundsatz

Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles wird unverzüglich ein strukturiertes Verfahren eingeleitet.

Oberste Priorität hat der Schutz der betroffenen Person.

(2) Sofortmaßnahmen

Bei Eingang einer Meldung gilt:

1. Aktuelle Tätigkeit ist – sofern erforderlich – unverzüglich zu unterbrechen.
2. Ruhe bewahren.
3. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist sofort der Notruf 110 zu wählen.
4. Sämtliche Informationen sind zu dokumentieren (Wer? Was? Wo? Wann?).

(3) Informationsweitergabe

Alle relevanten Informationen sind unverzüglich an mindestens einen benannten Präventionsansprechpartner oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes weiterzugeben.

(4) Krisenteam

Das Krisenteam besteht aus:

- mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- mindestens einem Mitglied des Präventions- oder Schießsportvorstandes
- mindestens einem Mitglied des Jungschützenvorstandes (bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen)

Das Krisenteam tritt spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung zusammen.

(5) Schutzmaßnahmen

Besteht ein begründeter Verdacht gegen eine im Verein tätige Person, wird diese bis zur Klärung des Sachverhaltes vorsorglich von Tätigkeiten mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen freigestellt.

Diese Maßnahme stellt keine Vorverurteilung dar.

(6) Dokumentation und Datenschutz

Alle erhobenen Informationen werden schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation wird vertraulich behandelt und gesichert aufbewahrt. Zugriff haben ausschließlich die mit dem Verfahren betrauten Personen.

Datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

(7) Kommunikation nach außen

Die Kommunikation mit Behörden, Fachstellen oder Medien erfolgt ausschließlich durch eine zuvor benannte verantwortliche Person des Vorstandes.

Andere Vereinsmitglieder sind nicht befugt, Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Externe Beratungsstellen

Zur Einschätzung und fachlichen Unterstützung können insbesondere hinzugezogen werden:

- Jugendamt
- Ordnungsamt
- Kinder- und Jugendnotdienst
- Weißer Ring
- FAIRwerker*innen des Landessportbundes
- Mobile Beratung NRW/OWL
- weitere regionale Beratungsstellen

Die entsprechenden Kontaktdaten sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 13 Präventionsangebote

Der Verein nimmt bei Bedarf externe Präventionsangebote in Anspruch. Eine eigenständige Durchführung umfassender Präventionsprogramme erfolgt nicht; stattdessen wird regelmäßig auf die Angebote des Westfälischen Schützenbundes sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Darüber hinaus können über Stadt- oder Kreissportverbände zusätzliche Schulungen organisiert werden.

Prävention ist als Grundhaltung Bestandteil der gesamten Vereinsarbeit. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird vermittelt, welche Werte im Verein gelten und vertreten werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Achtung der Menschenwürde
- demokratisches und soziales Engagement
- respektvolles gesellschaftliches Miteinander
- verantwortungsbewusstes Handeln

§ 14 Partizipation

Der partizipative Grundgedanke ist in den Vereinsstrukturen fest verankert.

Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche – werden altersgerecht in die Planung und Gestaltung von Angeboten und Aktionen einbezogen.

Ziel ist es, Mitbestimmung zu ermöglichen und Eigenverantwortung zu fördern.

§ 15 Qualitätsmanagement und Evaluation

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Präventionsarbeit überprüft der Verein regelmäßig, ob eine Weiterentwicklung oder Konkretisierung des Schutzkonzeptes erforderlich ist.

Eine Evaluation erfolgt:

- spätestens alle fünf Jahre,
- nach einem relevanten Vorfall,
- bei wesentlichen strukturellen Veränderungen,
- bei Vorstandswechseln oder Neuwahlen.

Neue fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter oder interpersoneller Gewalt werden berücksichtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Überprüfung und weist neue ehrenamtlich Tätige auf das Schutzkonzept hin.

§ 16 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Als ergänzende Ebene der Präventionsarbeit setzt der Verein auf stärkende Maßnahmen.

Kinder und Jugendliche werden:

- altersgemäß beteiligt,
- in Entscheidungsprozesse einbezogen,
- in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Ziel ist es, junge Menschen zu stärken, damit sie als selbstbewusste Persönlichkeiten ein geringeres Risiko für Grenzverletzungen aufweisen.

§ 17 Anlagen

Bestandteile dieses Schutzkonzeptes sind folgende Anlagen:

1. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
2. Verpflichtungserklärung zum Ehrenkodex
3. Protokollvorlage für Verdachts- und Präventionsfälle
4. Übersicht regionaler Beratungsstellen

Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Beschlussformel

Der geschäftsführende Vorstand des **Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833** hat dieses Institutionelle Schutzkonzept in der Sitzung vom _____ ordnungsgemäß geprüft, beraten und verbindlich beschlossen.

Es tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt für alle Mitglieder, Ehrenamtlichen sowie hauptamtlich tätigen Personen des Vereins.

Ort / Datum: _____

Unterschriften geschäftsführender Vorstand:

Anlage 1 – Dokumentation Führungszeugnis

Vorname: _____

Nachname: _____

Anschrift: _____

Ausstellungsdatum Führungszeugnis: _____

Keine relevanten Einträge gemäß § 72a SGB VIII.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Einsicht nehmende Person: _____

Unterschrift Ehrenamtliche Person: _____

Ehrenkodex

des Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833

Dieser Ehrenkodex gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833, insbesondere für Vorstandsmitglieder, Ausbilderinnen und Ausbilder, Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleitende sowie alle weiteren Personen, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verein übernehmen.

Hiermit verpflichte ich mich _____

(Name in Druckbuchstaben)

1. Das persönliche Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat stets Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen.
2. Ich achte die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstütze seine individuelle Entwicklung. Nähe und Distanz, die Intimsphäre sowie persönliche Schamgrenzen respektiere ich uneingeschränkt – ebenso gegenüber allen anderen Vereinsmitgliedern.
3. Ich leite Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu sozial verantwortlichem, fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen sowie gegenüber Tieren an. Innerhalb und außerhalb des Vereins trete ich für gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Verantwortungsbewusstsein ein.
4. Ich richte sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus und setze alters- und jugendgerechte Methoden ein.
5. Ich bemühe mich, gerechte, sichere und förderliche Rahmenbedingungen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des Vereins zu schaffen.
6. Ich achte das Recht jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche und seelische Unversehrtheit und lehne jede Form von Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art – konsequent ab.
7. Ich trage Sorge dafür, dass die Regeln des Schießsports sowie die Ordnungen und Satzungen des Schützenvereins eingehalten werden. Ich übernehme eine aktive Vorbildfunktion gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und jede Form der Leistungsmanipulation.

8. Ich ermögliche den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angemessene Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit.

9. Ich respektiere die Würde jedes jungen Menschen und behandle alle unabhängig von Herkunft, Kultur, Religion, Weltanschauung, politischer Überzeugung, sexueller Identität, Alter oder Geschlecht gleich und fair. Diskriminierung sowie extremistischem oder antidemokratischem Gedankengut trete ich entschieden entgegen.

10. Ich verstehe mich als Vorbild und vermittele die Einhaltung sportlicher, gesellschaftlicher und zwischenmenschlicher Regeln. Mein Handeln orientiert sich an Fairness, Respekt und Verantwortung.

11. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn mir Verstöße gegen diesen Ehrenkodex bekannt werden. In Konflikt- oder Verdachtsfällen ziehe ich fachliche Hilfe hinzu und informiere die verantwortlichen Stellen im Verein. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat dabei oberste Priorität.

12. Auch im Umgang mit erwachsenen Vereinsmitgliedern richte ich mein Verhalten an den Werten und Grundsätzen dieses Ehrenkodexes aus.

Anerkennung des Ehrenkodexes

Verein: **Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833**

Name: _____

Funktion im Verein: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 3 – Protokollvorlage Verdachtsfall

Datum / Uhrzeit: _____

Meldende Person: _____

Telefon / E-Mail: _____

Was ist vorgefallen?

Wer ist betroffen? _____

Wer ist beschuldigt? _____

Ergriffene Maßnahmen: _____

Anlage 4 – Regionale Beratungsstellen

Jugendamt Rheda-Wiedenbrück – Tel. 05242 963537

Anonyme Beratung in Verdachtsfällen beim Jugendamt in Rheda-
Wiedenbrück (Frau Herman: Tel 05242/963-606 und Frau Hördel
05242/963-582)

Fachstelle „Auswege“ für sex. Gewalt: 05242/40820

Ordnungsamt Rheda-Wiedenbrück – Tel. 05242 963-0

Kinder- und Jugendnotdienst – Tel. 0800 / 47 86 111

Polizei Notruf – 110

Weißer Ring – guetersloh@mail.weisser-ring.de